



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenministerium

Von der Landespolizei beantragte Amtshilfe

Das Bundesministerium der Verteidigung hat am 9. April einen Vorratsbeschluss dahingehend getroffen, dem Sondereinsatzkommando (SEK) der schleswig-holsteinischen Polizei „bei zeitkritischen Einsatzlagen“ Hubschrauber zur Verfügung zu stellen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2281). Die Polizeikräfte sollen dabei zu Einsätzen auf vorgelagerte Inseln befördert werden. Die Maßnahme dient der Unterstützung von Tätigkeiten der Polizei, die in Grundrechte eingreifen und geht auf ein Amtshilfeersuchen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums zurück. Auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke (DIE LINKE) teilte die Bundesregierung am 3. August 2010 einige weitere Details mit.

1. Verfügt die Landespolizei über Hubschrauber?

Antwort:
Nein.

2. Verfügt die Landespolizei über ausreichend Hubschrauber? Wenn nein, welche Hubschrauber werden im Bedarfsfall genutzt?

Antwort:
In Ermangelung eigener Ressourcen werden bei Bedarf Hubschrauber der Landespolizei Hamburg oder der Bundespolizei genutzt. Die Hamburger Hubschrauber sind für den Transport von Einsatzkräften allerdings nicht geeignet.

3. Was war der konkrete Anlass für die Einreichung des Amtshilfeersuchens? Wie sind die Einsatzkräfte der schleswig-holsteinischen Polizei bislang auf die vorgelagerten Inseln gelangt?

Antwort:

Anlass waren zuletzt zwei Ereignisse am 10. Dezember 2008 und am 31. Januar 2009 auf Sylt. Im ersten Fall war ein Amoklauf unter Verwendung einer Maschinenpistole angekündigt worden; im zweiten Fall lag eine Bedrohungssituation unter Verwendung einer Langwaffe vor. Die zeitnahe Entsendung einer Einsatzgruppe des Spezialeinsatzkommandos (SEK) war in beiden Fällen nicht möglich. Weder die Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg noch die Bundespolizei konnten geeignete Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen. Beide Einsätze mussten daher von den Polizeistationskräften vor Ort bewältigt werden.

Grundsätzlich gelangen zusätzliche Einsatzkräfte der Landespolizei per Bahn auf die Insel Sylt. Alle anderen vorgelagerten Inseln und Halligen werden mit den gewerblichen Fährlinien oder Booten der Wasserschutzpolizei erreicht. Einzig die Halbinsel Nordstrand ist mit Kraftfahrzeugen direkt erreichbar.

4. Aus welchem Grund kommt das schleswig-holsteinische Innenministerium zur Annahme, die bisherigen Kapazitäten reichten künftig nicht mehr aus und inwiefern gab es konkrete einschlägige Vorkommnisse?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

5. Welche Modalitäten sind für die Bereitstellung von Hubschraubern durch die Bundeswehr generell sowie im Besonderen für die schleswig-holsteinische Polizei vorgesehen?

Antwort:

Generelle Anforderungen sind grundsätzlich an das Landeskommmando Schleswig-Holstein zu richten. Von dort erfolgt die weitere Steuerung an das BMVg nach den internen Regelungen der Bundeswehr.

Anforderungen für den Einsatz des SEK richtet die Landespolizei wegen der zeitkritischen Einsatzlagen direkt an das Flottenkommando in Glücksburg. Für jeden Einzelfall ist ein Amtshilfeersuchen erforderlich, über das das BMVg individuell entscheidet.

6. Hat die Landespolizei in der Vergangenheit Amtshilfeersuchen an die Bundespolizei gestellt oder um sonstige Unterstützungsleistungen gebeten? Wenn ja, bitte eine Tabelle für die Jahre 2008, 2009 und 2010, aufgeschlüsselt nach
- Datum des Antrags
 - Antragsteller
 - Begründung des Antragstellers
 - Wortlaut des Antrags
 - Beschreibung des Anlasses
 - Beantragte Unterstützung
 - Anzahl der Kräfte

Antwort:

Im Hinblick auf den Lufttransport von Einsatzkräften wurden in den Jahren 2008 bis 2010 nur die beiden unter Nr. 3 beschriebenen vergeblichen Anforderungen von der Landespolizei an die Bundespolizei gerichtet.

Eine statistische Übersicht zu den Fragen 6 a bis g liegt der Landesregierung nicht vor.

7. Hat die Landespolizei in der Vergangenheit Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr gestellt oder um sonstige Unterstützungsleistungen gebeten? Wenn ja, bitte eine Tabelle für die Jahre 2008, 2009 und 2010, aufgeschlüsselt nach
- Datum des Antrags
 - Antragsteller
 - Begründung des Antragstellers
 - Wortlaut des Antrags
 - Beschreibung des Anlasses
 - Beantragte Unterstützung
 - Anzahl der Kräfte

Antwort:

Nein.

8. Auf welcher rechtlichen Grundlage finden die genannten Amtshilfeersuchen oder sonstige Unterstützungsleistungen statt?

Antwort:

Rechtsgrundlage ist Art. 35 Abs. 1 GG.

9. Warum musste in den genannten Fällen das Amtshilfeersuchen oder die Bitte um sonstige Unterstützungsleistung an die Bundeswehr gehen und warum konnte keine andere Stelle (z.B. die Bundespolizei) aushelfen?

Antwort:

Entfällt unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 7.

10. Sind Amtshilfeersuchen oder Anfragen nach sonstigen Unterstützungsleistungen an die Bundespolizei oder die Bundeswehr in Planung oder noch nicht entschieden?

Antwort:

Nein.

11. Sind Amtshilfeersuchen oder Anfragen nach sonstigen Unterstützungsleistungen an die Bundespolizei oder die Bundeswehr in den letzten Jahren abgewiesen worden?

a. Wenn ja, mit welcher Begründung?

b. Wenn ja, mit welchen Folgen und wie oft war das SEK von diesen Folgen betroffen?

Antwort:

Nein.